

Vereinsatzung des Fußballclubs Grünbach 1932 e.V.

(Fassung nach der Ergänzung vom 18.11.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Grünbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünbach, Gemeinde Bockhorn und ist im Vereinsregister Registergericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit- Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e.V. sowie den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses,
 - Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der vorhandenen Sportgeräte und des sonstigen Vereinseigentums.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Aus- Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Kapitalanteile sind ausscheidenden Mitgliedern zurückzuzahlen, sofern sie dies schriftlich fordern
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung andere zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
 - Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
 - Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft- Ausschluss:
 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres spätestens bis 15.12.- zulässig.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Verein verstößt, in sonstiger Weise sich grober wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen vier Wochen gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst dann getätigt werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat- zwei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt in der Regel per Lastschrift-SEPA-Mandat. Für den Beitragseinzug ist kein bestimmter Monat festgelegt.
- (2) Bei Eintritt während des Jahres sind die Beiträge anteilig zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Sonderbeiträgen (Umlagen) müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Vorstandschaft-Vereinsausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Kassiers inne hat.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch den 2.Vorsitzenden und den 3.Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3.Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (7) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,--€ für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Vorstandschaft-Vereinsausschuss

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem stellvertretenden Kassier
 - dem 1. Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu fünf Beisitzern

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahre zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über den Anschlag an der Tafel am Vereinsheim und Veröffentlichung in der Tagespresse einzuberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Entlastet die Vorstandschaft und nimmt alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandschaft und der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen weiteren Personen vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechte-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (9) Im Falle von Neuwahlen bestellt der Versammlungsleiter vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm unterliegt die Durchführung der Wahl.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Bockhorn zu übergeben, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Mitteilungspflicht

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Registergericht anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

- Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2013 beschlossen und löst die alte Satzung vom 03.06.1989 ab.
Sie wurde ins Vereinsregister unter VR110096 eingetragen und ist damit rechtskräftig seit 26.03.2014.

- Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2015 wie folgt geändert:

- Die nicht durchgängige alte Durchnummerierung von §1, §2, §4, §5, §6, §7, §8, §9, §10, §11, §13, §14, §15 wird geändert auf die neue durchgängige Nummerierung von §1 bis §13.

- § 5 Beiträge, Abs. 1 (nach neuer Nummerierung) wird ergänzt mit dem Satz:
Für den Beitragseinzug ist kein bestimmter Monat festgelegt.

- § 11 Auflösung des Vereins, Abs. 4 (nach neuer Nummerierung) wird ersetzt mit:
Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Bockhorn zu übergeben.

Die Satzungsänderungen sind mit der Eintragung ins Vereinsregister am 07.12.2015 in Kraft getreten.

- Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2016 wie folgt ergänzt:

- § 11 Auflösung des Vereins, Abs. 4 (nach neuer Nummerierung) wird ergänzt mit:
Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Bockhorn zu übergeben, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister am 27.12.2016 in Kraft getreten.